

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des Art.8 Abs.3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10.November 1991 (GVBl S. 328) und des Art.2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.April 1993 (GVBl S. 264) erläßt der Markt Gößweinstein folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Markt erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs.2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art.8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Markt nach Art.8 Abs.1 in Verbindung mit Art.7 des BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Jahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an den Markt (Art.12 Abs.4 Satz 1 BayAbsAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4
Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 5
Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

**§ 6
Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1993 DM 30,-- und
ab 01. Januar 1997 DM 35,--.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.1982 außer Kraft.

Göbweinstein, den 07.04.1997
Markt Göbweinstein



Lang
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt Nr. 04 /1997 vom 25.04.1997 amtlich bekanntgemacht.

Gobweinstein, den 05.05.1997

Markt Gobweinstein

i.A.



Maier

**1 Satzung zur Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
des Marktes Gößweinstein**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Marktes Gößweinstein
(07.04.1997, Amtsblatt des Marktes Gößweinstein Nr. 04/1997)**

Vom 20.06.2001

Aufgrund der Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbw-AG- i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1991 (GVBl S. 382, BayRS 753-7-I) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 04. 04 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), erlässt der Markt Gößweinstein folgende

Satzung

**Artikel 1
Änderung des § 6 (Abgabesatz)**

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,5 €.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft.

Markt Gößweinstein, den 20.06.2001


Lang
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Amtlich bekanntgemacht durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein vom 06.07.2001, Nr. 12/2001.

Markt Gößweinstein, den 09.07.2001
i.A.


Maier
Gesch.-Leit.-Beamter

